

Einwohnergemeinde, 4492 TECKNAU

Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Tecknau, gestützt auf § 47 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, (GemG) beschliesst:

§ 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt den Vollzug des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (MBG), insbesondere dessen §§ 5 Absatz 1 und 9 Absatz 1.

§ 2 Jahreseinkommen

¹ Das Jahreseinkommen setzt sich zusammen aus sämtlichen Einkünften der im gemeinsamen Haushalt lebenden natürlichen Personen. Es umfasst das um den AHV-Beitrag reduzierte Brutto-Einkommen; davon abgezogen werden Erwerbskosten, wie Auslagen für Fahrt zur Arbeitsstätte, Verpflegungsmehraufwand, übrige berufsbedingte Auslagen und AHV-Beiträge nicht erwerbstätiger Personen sowie die abzugsfähigen Beiträge an die berufliche Vorsorge (2. Säule) gemäss Steuer- und Finanzgesetz.

² Dem Jahreseinkommen zugerechnet werden ausserdem nicht steuerbare Einkünfte der Haushaltmitglieder, wie Ergänzungsleistungen, Stipendien, Alimente etc.

§ 3 Jahresnettomiete

¹ Als Jahresnettomiete gilt der vertraglich vereinbarte Jahresmietzins ohne Nebenkosten.

² Besteht ein Untermietverhältnis, so wird die Jahresnettomiete um eine dem Untermietverhältnis angemessene ortsübliche Jahresmiete reduziert.

§ 4 Höchstmieten

¹ Die Jahresnettomiete darf folgende Höchstbeträge nicht übersteigen

bei 1 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 14 910.-- pro Jahr

bei 2 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 16 040.-- pro Jahr

bei 3 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 17 170.-- pro Jahr

bei 4 im gleichen Haushalt lebenden Personen Fr. 18 300.-- pro Jahr

pro Person zusätzlich Fr. 1 130.-- pro Jahr

² Die Jahresnettomiete darf 50 % des Jahreseinkommens nicht übersteigen.

§ 5 Jahreseinkommenshöchstgrenze

Das Jahreseinkommen darf Fr. 37 700.-- zuzüglich eines Kinderbetrages von Fr. 4 000.-- pro Kind gemäss § 3 Absatz 1 Bst. A MBG nicht übersteigen

§ 6 Vermögenshöchstgrenze

Hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin ein Reinvermögen von mehr als Fr. 55 000.-- ohne Berücksichtigung von Vermögen eigener Kinder, so besteht kein Anspruch auf einen Mietzinsbeitrag.

§ 7 Angemessenheit der Wohnungsgrösse

Ein Mietzinsbeitrag wird in der Regel nur ausgerichtet, wenn die Zahl der Zimmer jene der Bewohner und Bewohnerinnen um nicht mehr als 1 übersteigt.

§ 8 Tragbares Mass der Mietzinsbelastung

¹ Die tragbare Miete ist der Betrag, der verbleibt, wenn vom Jahreseinkommen der massgebliche Lebensbedarf sowie die effektiven Wohnnebenkosten gemäss Mietvertrag abgezogen werden.

² Der massgebliche Lebensbedarf beträgt für

eine alleinstehende Person		Fr. 1 620.-- p.Mt.	Fr. 19 440.-- p.J.
ein Ehepaar ohne Kinder		Fr. 2 470.-- p.Mt.	Fr. 29 640.-- p.J.
eine alleinstehende Person	mit 1 Kind	Fr. 2 120.-- p.Mt.	Fr. 25 440.-- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 2 610.-- p.Mt.	Fr. 31 320.-- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 2 820.-- p.Mt.	Fr. 33 840.-- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.Mt.	Fr. 2 520.-- p.J.
eine Familie	mit 1 Kind	Fr. 2 850.-- p.Mt.	Fr. 34 000.-- p.J.
	mit 2 Kinder	Fr. 3 270.-- p.Mt.	Fr. 39 240.-- p.J.
	mit 3 Kinder	Fr. 3 710.-- p.Mt.	Fr. 44 520.-- p.J.
	mit 4 Kinder	Fr. 3 920.-- p.Mt.	Fr. 47 040.-- p.J.
	pro Kind mehr	Fr. 210.-- p.Mt.	Fr. 2 520.-- p.J.

§ 9 Härtefälle

Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Gemeinderat ausnahmsweise von den Bestimmungen dieses Reglementes abweichen.

§ 10 Verfahren

¹ Gesuche um Gewährung von Mietzinsbeiträgen sind der Gemeinde unter Beilage der notwendigen Unterlagen einzureichen.

² Im Falle eines zustimmenden Entscheides werden die Beiträge ab Zeitpunkt der Gesuchseinreichung gewährt.

³ Die Zusicherung gilt nur für ein Kalenderjahr.

§ 11 Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

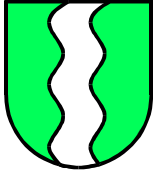
² Es tritt am 01.01.1998 in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:



Einwohnergemeinde Tecknau

Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau

Tel. o61 / 985 88 22

Fax o61 / 985 88 21

E-Mail gemeinde@tecknau.bl.ch

GESUCH

um Ausrichtung eines Mietzinsbeitrages für das Jahr _____

Gesuchstellerin / Gesuchsteller

Name und Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Bürgerort: _____

Zivilstand: _____ Anzahl Kinder: _____

AHV-Nr.: _____ Im Kanton wohnhaft seit: _____

Beruf: _____ Arbeitgeber: _____

PLZ/Wohnort: _____ Adresse: _____

Bank- oder PC-Konto: _____

I Wohnung

Mietwohnung Eigentumswohnung Anzahl Zimmer: _____

Bei einer Mietwohnung Eigentümer bzw. Verwaltung angeben:

Name und Adresse _____

Mietzins gemäss Mietvertrag bzw. Nachtrag pro Monat Fr. _____

Nebenkosten pauschal gemäss Mietvertrag pro Monat Fr. _____

II Aktuelles Jahreseinkommen aller im Haushalt lebenden Personen

Name	Vorname	Jahresnettolohn gem. Lohnausweis	AHV / IV	EL	PK	HL	Leibrente

III Weitere Einkünfte im laufenden Jahr (aller Haushaltsmitglieder)

Stipendien Fr. _____

Alimente Fr. _____

Krankenkassenprämienverbilligungen Fr. _____

Vermögensertrag Fr. _____

Untermieter Fr. _____

andere Fr. _____

IV Haben Sie in den letzten 5 Jahren vor der Gesuchseinreichung eine Schenkung gemacht?

ja wenn ja wann? an wen?
 nein _____
wieviel? Fr. _____

V Haben Sie an jemanden Darlehen gewährt?

ja wenn ja wann? an wen?
 nein _____
wieviel? Fr. _____

VI Vermögen

des Gesuchstellenden Fr. _____
der anderen im Haushalt lebenden Personen Fr. _____

VII Erwerbsunkosten

Fahrtauslagen Fr. _____
ausw. Verpflegung (nur ausgewiesene Mehrkosten) Fr. _____
übrige berufsbedingte Auslagen Fr. _____

VIII Einzureichende Belege

- Kopie Mietvertrag (bzw. Nachtrag dazu) - Unterhaltsvertrag
- Lohnausweise - AHV/IV/PK Rentenabrechnung
- Trennungs- bzw. Scheidungsurteil oder Vereinbarung - Stipendienverfügung
- Abrechnung Krankenkassenprämienverbilligung - Berechnungsunterlagen Vermögensertrag
- Ausweise über die hypothekarische Belastung (nur bei eigenem Haus oder Wohnung)

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben bestätigt:

(bei Ehepaaren Unterschrift beider Ehepartner)

Datum: _____ Unterschrift(en): _____

Hinweis: Die Gemeindeverwaltung beschafft selber folgende Unterlagen:

- Steuerunterlagen des Gesuchstellenden
- Steuerunterlagen der nach seinen Angaben im gleichen Haushalt lebenden Familienangehörigen
- Ausdruck des Familienblattes der Einwohnerkontrolle